

§44

Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

X.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§45

(1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und — getrennt für die Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen — geordnet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§46

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§47

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.